

4. Änderung zum Geschäftsverteilungsplan für die richterlichen Geschäfte beim Amtsgericht Papenburg für das Kalenderjahr 2022 ab 15.08.2022

Aufgrund der Versetzung des Richters von Wieding zum Amtsgericht Papenburg zum 15.08.2022 erfolgt eine Veränderung der richterlichen Geschäftsverteilung mit Wirkung ab dem 15.08.2022 wie folgt:

Richter	Sachgebiete	Vertreter	Zweiter Vertreter
Dezernat I DirAG Többen			
	Aufsichtsrichtertätigkeit	II	
	Verwaltung, soweit nicht Dez. II zugewiesen	II	
	Jugendschöffensachen einschl. Bewährungssachen	II	IV
	Vorsitzender des erweiterten Schöffengerichts	II	IV
	Schöffengerichtssachen	II	IV
	hinsichtlich der Schöffenvorverfahren einschl. Bewährungssachen sowie alle nach § 462a Abs. 2 StPO abgegebenen Bewährungssachen soweit im ersten Rechtszug das Schöffengericht entschieden hat	II	IV
	Ds-Strafsachen gegen Erwachsene mit der Endziffer 10, 20, 30, 40 und 50 einschl. Bewährungssachen, soweit die Verfahren ab dem 01.01.2022 eingegangen sind	II	IV
	Gs-Haftsachen, auch gegen Jugendliche und Heranwachsende	II	IV
	Sonstige Gs-Sachen, auch gegen Jugendliche und Heranwachsende	II	IV

Dezernat II RiAG Arlinghaus			
	Verwaltungsaufgaben: Angelegenheiten der Gerichtsvollzieher, der Referendare und der Jurastudenten, Betreuung der Proberichterinnen und Proberichter und Vorsitz im Arbeitssicherheitsausschuss	I	
	Familiensachen mit den Anfangsbuchstaben F und I bis einschließlich M	I	V
	Landwirtschaftssachen mit den Endziffern 6 bis 0	I	V
	Zivilsachen (C, B und H) mit den Endziffern 8 bis 9 sowie 60, 70, 80, 90 und 00	I	V
	Zwangsvollstreckungssachen (M)	I	V
	Zweiter Richter im erweiterten Schöffengericht	V	III
	Privatklagesachen	I	V
Dezernat III Ri von Wieding			
	Familiensachen mit den Anfangsbuchstaben G und N bis einschließlich Z	IV	II
	Zivilsachen (C, B und H) mit den Endziffern 5 bis einschließlich 7 sowie 10, 20, 30, 40 und 50	IV	II
	Grundbuchsachen	IV	II
	Landwirtschaftssachen mit den Endziffern 1 bis 5	IV	II
	Betreuungssachen, in denen die Betroffenen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Samtgemeinde Nordhümmling haben	IV	II
Dezernat IV RiAG Kröger			
	Familiensachen mit den Anfangsbuchstaben A bis einschließlich E und H	III	I
	Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen (K, L)	III	I

	Zivilsachen (C, B und H) mit den Endziffern 1 bis einschließlich 4	III	I
	Nachlasssachen	III	I
	Betreuungssachen, in denen die Betroffenen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Samtgemeinden Dörpen haben	III	I
Dezernat V Ri Dr. Mürmann			
	Ds- und Cs- Strafsachen gegen Erwachsene mit den Endziffern 1 bis einschließlich 7 und 0 und den dazugehörigen Bewährungssachen, für die ab dem 01.01.2022 eingehenden Ds-Verfahren aber hinsichtlich der Endziffer 0 nur, soweit die Endziffern 60, 70, 80, 90 und 00 betroffen sind	VI	III
	Bußgeldsachen einschl. Erzwingungshaftsachen auch gegen Jugendliche und Heranwachsende	VI	III
	Unterbringungssachen nach dem NPsychKG	VII	III
	Urkundssachen I –III	VII	III
	Maßnahmen nach dem NPOG	VII	III
	Betreuungssachen mit den Endziffern 6 bis einschließlich 8, in denen die Betroffenen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Papenburg haben sowie im Fall der Anordnung von vorläufigen Betreuungen für Betroffene der Verfahren mit den Endziffern 6 bis einschließlich 8, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Gerichtsbezirks haben	VII	III
	Betreuungssachen, in denen die Betroffenen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Rhede und der Samtgemeinde Lathen haben	VII	III
	Alle übrigen nicht in diesem Plan aufgeführten Sachen	VII	III
Dezernat VI Ri'inAG de Raad			
	Jugendeinzelrichtersachen einschl. jugendrichterliche Ermahnungen und Cs-Sachen gegen Heranwachsende und nach	V	VII

	§ 58 Abs. 2 JGG abgegebene Bewährungssachen		
	Ds- und Cs- Strafsachen gegen Erwachsene mit den Endziffern 8 und 9 einschl. Bewährungssachen	V	VII
	Richterlicher Bereitschaftsdienst für das Amtsgericht Papenburg im gemeinsamen Bereitschaftsdienst nach Maßgabe der Regelung im Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Osnabrück	VII	
Dezernat VII Ri'inAG Dr. Pohl			
	Betreuungssachen mit den Endziffern 9, 0 und 1 bis 5, in denen die Betroffenen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Papenburg haben sowie im Fall der Anordnung von vorläufigen Betreuungen für Betroffene der Verfahren mit den Endziffern 9, 0 und 1 bis 5, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Gerichtsbezirks haben	V	VI
	Richterlicher Bereitschaftsdienst für das Amtsgericht Papenburg im gemeinsamen Bereitschaftsdienst nach Maßgabe der Regelung im Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Osnabrück	VI	

Erläuterungen zum Geschäftsverteilungsplan:

1. Zivilsachen:

a) Einstweilige Verfügungen, Arreste, Vollstreckungsabwehrklagen und selbständige Beweisverfahren fallen in anhängigen Sachen in die Zuständigkeit des Dezernenten der Hauptsache bzw. des Ursprungsverfahrens. In diesen Fällen fallen die sich daraus ergebenden Hauptverfahren in die Zuständigkeit des Ursprungsdezernates.

b) Stehen mehrere Rechtssachen, die in verschiedenen Dezernaten bearbeitet werden, im Zusammenhang miteinander, so ist dasjenige Dezernat für alle derartigen Verfahren zuständig, welche unter der niedrigsten Nummer registriert ist. Als im Zusammenhang stehende Sachen gelten mehrere Streitigkeiten, wenn

- sie zwischen denselben Parteien geführt werden und dasselbe Rechts- oder Lebensverhältnis betreffen,
- oder in getrennten Verfahren verschiedene Parteien Rechtsfolgen aus demselben Lebenssachverhalt herleiten,
- oder die Ansprüche, die den Gegenstand des Prozesses bilden, in einem rechtlichen Zusammenhang stehen,

und wenn im Falle streitiger Entscheidungen dieser Verfahren die Möglichkeit divergierender Entscheidung bestanden hätte oder bestehen würde.

2. Betreuungsverfahren:

Die Zuständigkeit in Betreuungssachen richtet sich im Übrigen bei außerhalb des Gerichtsbezirks wohnenden Betroffenen nach dem letzten Wohnsitz im Gerichtsbezirk.

3. Familiensachen/Lebenspartnerschaftssachen:

a) In Ehesachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen. Falls kein Familienname existiert, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Antragsgegners.

b) Die (Erst-)Zuständigkeit in Kindschafts-, Abstammungs- und Adoptionssachen richtet sich nach dem Namen des Kindes bzw. des Anzunehmenden, bei mehreren Kindern nach dem Namen des jüngsten Kindes.

c) Die (Erst-)Zuständigkeit in Familienstreitsachen, Ehewohnungs- und Hausratssachen, Gewaltschutzsachen sowie Versorgungsausgleichssachen richtet sich nach dem Namen des Antragsgegners. Ist ein Sozialversicherungsträger, ein Sozialhilfeträger oder sonst eine Gebietskörperschaft als Antragsteller oder Antragsgegner beteiligt, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen der natürlichen Person, die als Antragsteller oder Antragsgegner am Verfahren beteiligt ist.

d) Weitere Verfahren denselben Personenkreis betreffend gehören in das Dezernat, das für das erste Verfahren zuständig ist oder war.

4. Güterichtersachen:

Als Güterichter gemäß § 278 Abs. 5 ZPO werden RiAG Arlinghaus und RiAG Kröger bestimmt.

RiAG Arlinghaus übernimmt die güterichterlichen Verfahren, die aus dem Dezernat des RiAG Kröger stammen.

RiAG Kröger übernimmt die güterichterlichen Verfahren, die aus den Dezernaten des RiAG Arlinghaus und des Richters von Wieding stammen.

Nach dieser Maßgabe können Verfahren zur Durchführung der Güteverhandlung an die Güterichter verwiesen werden.

Im Übrigen erfolgt die Verteilung der Verfahren nach Absprache der Güterichter untereinander.

5. Ablehnung bzw. Selbstablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit:

Die Entscheidung über die Ablehnung/Selbstablehnung eines Richters obliegt in Zivilsachen, soweit RiAG Arlinghaus betroffen ist, Richter von Wieding, im Übrigen DirAG Többen, in Einzelrichterstrafsachen und Bußgeldsachen RiAG Arlinghaus, in Schöffensachen RiAG Kröger, in Familiensachen Ri'AG de Raad, in Betreuungsverfahren DirAG Többen und in allen übrigen Sachen Ri'AG Dr. Pohl.

6. Rechtshilfesachen:

Rechtshilfesachen (AR) fallen entsprechend der sachlichen Zuordnung (z.B. als Zivilsachen, Familiensachen, Betreuungsverfahren oder Strafsachen) stets in das Dezernat desjenigen Dezernenten, der für die Sache zuständig wäre, wenn Sie hier in der Hauptsache anhängig gemacht werden würde. Soweit es für die Zuständigkeit auf die Endziffer des Aktenzeichens ankommt, entscheidet das AR-Aktenzeichen die Zuständigkeit.

7. Strafverfahren:

Für die in Jugendstraf- und Einzelrichterstrafsachen für Erwachsene (Ds und Cs-Verfahren) gegen denselben Angeklagten geführten mehreren Strafverfahren ist der für das älteste noch nicht erledigte Verfahren zuständige Dezernent allein zuständig.

8. Weitergehende Vertretung im Fall gleichzeitiger Verhinderung:

Der in der Übersicht zur Geschäftsverteilung vermerkte jeweilige Zweitvertreter ist immer dann zur Vertretung berufen, wenn sowohl der zuständige Dezernent als auch der erste Vertreter verhindert sind. Für den Bereitschaftsdienst wird kein Zweitvertreter bestimmt.

Im Falle gleichzeitiger Verhinderung der sich gegenseitig vertretenden Richter und des jeweiligen Zweitvertreters vertreten sich die Richter nach dem Dienstalder in der numerischen Reihenfolge, wie sie sich aus der beigelegten Anlage ergibt. In dieser beigelegten Anlage werden die Planrichter und die zum Amtsgericht Papenburg abgeordneten Planrichter beginnend mit dem dienstjüngsten Richter nach dem Datum der ersten planmäßigen Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 1 aufgelistet. In der Reihenfolge danach werden die Proberichter aufgelistet, wobei die Reihenfolge der Proberichter vom jeweils dienstältesten Proberichter, berechnet nach dem Datum der Einstellung als Proberichter, anführt wird. Ist der berufene Vertreter bereits durch eine Vertretung in Anspruch genommen, ist der Nächste Vertreter.

Ist ein Richter krankheitsbedingt oder aus einem ähnlichen Anlass längere Zeit zu vertreten, ohne dass dem Amtsgericht eine Ersatzkraft zugewiesen wird, so wird die Vertretung von vorstehender Regelung abweichend geregelt.

Die Verwaltung vertritt der jeweils dienstälteste Planrichter.

9. Bereitschaftsdienst:

Der richterliche Bereitschaftsdienst als gemeinsamer Bereitschaftsdienst für die Amtsgerichte Lingen (Ems), Meppen, Nordhorn und Papenburg richtet sich nach dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Osnabrück für das Kalenderjahr 2022.

10. Zurückweisung einer Sache durch die Rechtsmittelinstanz:

Im Falle der Zurückweisung einer Sache an eine andere Abteilung des Amtsgerichts ist der jeweilige Vertreter des Richters zuständig, dessen Entscheidung aufgehoben worden ist, es sei denn, die Abteilung, die die aufgehobene Entscheidung erlassen hat, ist zum Zeitpunkt der Rückkehr der Akten personell neu besetzt.

11. Europäische Haftbefehle:

Für den Erlass eines Europäischen Haftbefehls ist der Dezernent zuständig, in dessen Dezernat die zugrundeliegende nationale Haftanordnung fällt.

Das Präsidium des Amtsgerichts

Osnabrück, den 01.08.2022

Dr. Veen
Präsident des Landgerichts

Papenburg, den 11. bzw. 15.08.2022

Többen
Direktor des Amtsgerichts

Arlinghaus
Richter am Amtsgericht

Kröger
Richter am Amtsgericht

Dr. Pohl
Richterin am Amtsgericht

de Raad
Richterin am Amtsgericht